

Rechtliche Begründung zur 5. Novelle zur 4. COVID-19-MV

Allgemeines:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen (s dazu die fachliche Begründung) werden weitere Öffnungsschritte gesetzt. Klargestellt wird erneut, dass es bei einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage zu einer raschen Änderung der Rechtslage kommen kann. Eine dynamische und schnelle Anpassung der Rechtslage an das jeweilige Infektionsgeschehen (auch durch regionale Differenzierungen) ist – wie schon mehrfach dargelegt – im Seuchenrecht ein wesentlicher Faktor zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

Im Hinblick auf das nach wie vor hohe epidemiologische Grundgeschehen müssen die Lockerungsschritte – wie auch bisher – stufenweise vorgenommen und deren Auswirkungen streng beobachtet werden. In diesem Sinne ist unter Beibehaltung der strengen Maskenpflicht, des Verbots der Nacht- und Stehgastronomie und der Aufrechterhaltung der Sperrstunde von 24 Uhr an sämtlichen öffentlichen Orten und Kundenbereichen von Betriebsstätten, wo der Einlass bisher nur unter Vorlage eines 2G-Nachweises zulässig war, zukünftig die Vorlage eines 3G-Nachweises erforderlich (zur fachlichen Rechtfertigung darf auf die fachliche Begründung verwiesen werden).

Im Hinblick auf die Einhaltung der 3G-Regel im Zusammenhang mit Seil- und Zahnradbahnen darf auf die Ausführungen der rechtlichen Begründung zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung hingewiesen werden, wonach *„klargestellt [wird], dass der Verpflichtung zur wirksamen Kontrolle entsprochen wird, wenn der 3G-Nachweis aus Anlass des Ticketverkaufs kontrolliert wird und bei Jahreskarten etwa eine Freischaltung der Skikarten nur für den Zeitraum der Gültigkeit des jeweiligen Nachweises erfolgt. Wurden Saisonkarten bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung (und damit vor der 3G-Pflicht) verkauft, ist der Sorgetragungspflicht jedenfalls dann Genüge getan, wenn etwa die Karte gesperrt und der 3G-Nachweis im Zuge der erneuten Freischaltung kontrolliert wird. In diesem Zusammenhang ist abermals zu betonen, dass die Kontrollpflichten der Betreiber nicht überspannt werden dürfen und zumutbar bleiben müssen. Als in diesem Sinne unzumutbar wäre etwa eine „Drehkreuzkontrolle“ (also eine wiederholte Kontrolle bei jeder Benützung der Seilbahn) anzusehen.“*

Zu § 2 Abs. 3:

Hier wird an systematisch passender Stelle – in Anlehnung an die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung – für schulpflichtige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, die Gleichstellung eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr oder eines Nachweis gemäß § 11 Abs. 2 erster Satz sowie § 12 Abs. 2 zweiter Satz („2G+“ mit der Möglichkeit, den negativen PCR-Test durch einen negativen Antigentests auf SARS-CoV-2 einer befugten Stelle, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, zu ersetzen) mit einem Nachweis gemäß § 4 Z 1 der C-SchVO 2021/22, BGBl. II Nr. 374/2021 (Corona-Testpass) oder einem Nachweis über dem § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 gleichartige Tests und Testintervalle angeordnet. Zu Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, s § 20 Abs. 7.

Zu § 7 Abs. 5:

Auf Grund der Umstellung auf das Erfordernis eines 3G-Nachweises auch für Beherbergungsbetriebe besteht keine Notwendigkeit zur Beibehaltung der bisherigen Z 1 bis 6. Hingegen bleibt die gänzliche Ausnahme für eines Beherbergungsbetriebs durch Schüler zum Zweck des Schulbesuchs und Studenten zu Studienzwecken (Internate, Lehrlingswohnheime und Studentenheime) aufrecht.

Zu §§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 2:

Die Regelungen für das Betreten von Besuchern in Alten- und Pflegeheimen, stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, Krankenanstalten sowie Kuranstalten werden behutsam gelockert. Das Erfordernis eines 2G-Nachweises bleibt zwar bestehen, es wird jedoch neben einem negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2, dessen Ergebnis nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, auch ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, als zulässig angesehen.

Zu § 20 Abs. 7:

Hier wird – wie schon in der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung – festgelegt, dass die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr gilt.

Zu § 20 Abs. 8 und 15:

Nach dem Vorbild der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung entfällt diese Bestimmung und wird in § 2 als Abs. 2a eingefügt. Darüber hinaus tritt § 20 Abs. 15 mangels entsprechendem Anwendungsbereich außer Kraft.

Zu § 24:

Die Zusammenkunftsregelungen werden bis zum 28. Februar 2022 und die Frist für die Ausnahme für die Anzeige von Zusammenkünften gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 wird bis zum 25. Februar 2022 verlängert. S dazu die fachliche Begründung.